

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Nutzung der oberhalb und in der Nähe der Eisenbahn Nyon-St. Cergue-La Cure gelegenen Waldungen.

(Vom 20. Oktober 1917.)

Der schweizerische Bundesrat,

in der Absicht, den Betrieb der Eisenbahn Nyon-St. Cergue-La Cure gegen die durch die Waldnutzung oberhalb und in der Nähe dieser Linie drohenden Gefahren sicherzustellen,

nach Anhörung der Regierung des Kantons Waadt,

beschliesst:

Art. 1. Für die Nutzung der auf nachfolgender Liste verzeichneten, in einer (horizontal gemessenen) Zone von 50 Meter oberhalb und 15 Meter unterhalb der Axe der Eisenbahn Nyon-St. Cergue-La Cure gelegenen Waldungen gelten folgende Bestimmungen:

a. Nach Anzeichnung des Schlagholzes und der auszurodenden Stöcke haben die Waldeigentümer der Betriebsleitung der Bahn zu richtiger Zeit von dem Standorte und der Quantität des zu schlagenden Holzes, sowie von dem Zeitpunkt, auf welchen die Berechtigten zum Beginn der Waldarbeiten ermächtigt sein werden, Kenntnis zu geben. Überdies haben sich die Eigentümer zum voraus mit der Betriebsleitung der Bahn über die Wahl und möglichst richtige Instandstellung der zu benutzenden Holzriesen, sowie über das Wegschaffen der Steine, welche ins Rollen geraten und die Sicherheit der Bahnlinie gefährden könnten, zu verständigen.

b. Ist die in lit. *a* erwähnte Kenntnisgabe geschehen, so haben die Berechtigten von den vorzunehmenden Waldarbeiten, wie Fällen, Ziehen, Riesen von Holz oder Roden von Wurzelstöcken, dem Vorstand der nächstgelegenen Station wenigstens 24 Stunden zum voraus Anzeige zu machen. In der Anzeige ist auch über das Sortiment des Holzes (Langholz oder Klafferholz) sowie über das annähernde Quantum Auskunft zu geben.

Erst nach Verständigung mit dem Vorarbeiter auf Grund der Vorschriften des gegenwärtigen Erlasses darf mit dem Fällen, Ziehen, Riesen oder Roden begonnen werden.

Die Arbeiten sind ohne unnötige Unterbrechung und mit möglichster Beschleunigung durchzuführen.

c. 15 Minuten vor Durchfahrt eines Bahnzuges ist das Fällen und Ziehen von Holz, sowie das Roden von Wurzelstöcken einzustellen. Das Riesen darf nur zwei bis drei Tage in der Woche, bei Schnee ohne Unterbrechung, stattfinden; dasselbe ist jeweilen wenigstens eine halbe Stunde vor der Durchfahrt eines Zuges einzustellen.

Alle diese Arbeiten stehen unter der Überwachung eines besonders, dem Bahnwärter beigegebenen Wärters, der von der Bahnverwaltung für die ganze Dauer der Arbeiten mit diesem Dienste betraut ist.

Die mit den Holzarbeiten beschäftigten Personen haben sich den Anordnungen des Wärters unbedingt zu fügen. Letzterer soll sich durch Signale mit denselben verständigen, wenn sie ihre Arbeiten einzustellen haben und wenn sie sie wieder beginnen können.

In Fällen, wo die Verständigung zwischen Bahnwärter und Holzarbeitern durch Signale nicht mehr möglich ist, wie z. B. bei Sturm, kann der Wärter das Fällen, Ziehen oder Riesen von Holz und das Roden von Wurzelstöcken für eine Zeitlang einstellen.

Ist ein Extrazug signalisiert, dessen Durchfahrt nicht genau hat angezeigt werden können, so ist die Arbeit bis nach Durchfahrt des Zuges einzustellen.

d. Wenn nach den örtlichen Verhältnissen das Fällen, Ziehen und Riesen von Holz und das Roden von Wurzelstöcken bei gefrorenem Boden gefährlich ist, so kann die Bahnverwaltung nach Rücksprache mit den Waldeigentümern diese Arbeiten provisorisch untersagen.

Ebenso kann das schweizerische Eisenbahndepartement Arbeiten dieser Art an Orten, wo sie mit zu starker Gefährdung der Bahnlinie verbunden wären, verbieten, unter Vorbehalt von Art. 2 hiernach.

e. Auf den Lagerplätzen oberhalb der Bahn oder längs des Geleises darf nicht mehr Holz aufgehäuft werden, als der ordentliche Betrieb es erfordert und die Sicherheit der Bahn es zulässt.

Es ist überhaupt dafür zu sorgen, dass das Fällen von Holz in unmittelbarer Nähe der Bahulinie oder oberhalb derselben, sowie das Ziehen und Riesen von solchem unter Beobachtung grösster Vorsicht und stets derart betrieben wird, dass Beschädigungen der Linie und Störungen des Betriebes vermieden werden.

Im übrigen hat die Eisenbahnverwaltung die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit allfällige, trotzdem vorkommende Beschädigungen der Bahnlinie stets mit der notwendigen Raschheit wieder ausgebessert werden können. Die daherigen Kosten fallen zu Lasten der Fehlbaren.

Art. 2. Soweit die Vorschriften des Art. 1 hiervor über die Bestimmungen des Bahnpolizeigesetzes vom 18. Februar 1878 hinausgehen und soweit durch dieselben eine Einschränkung von Privat-rechten stattfindet, bleiben den Berechtigten die ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüche vorbehalten.

Art. 3. Die Bahnverwaltung erhält den Auftrag, gemäss Art. 32 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 die zur Vollziehung des vorliegenden Beschlusses nötigen Reglemente zu erlassen und die sonst erforderlichen Massregeln zu treffen, namentlich auch die mit der Ausführung betrauten Beamten nach Art. 12 des Gesetzes über die Bahnpolizei zu bezeichnen.

Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, den Eigentümern der oberhalb der Bahn und in der Nähe derselben gelegenen Waldungen, welche durch den vorliegenden Beschluss berührt werden, diesen letztern schriftlich auf amtlichem Wege bekannt zu geben.

Art. 4. Dieser Beschluss wird der Regierung des Kantons Waadt mit dem Ersuchen mitgeteilt, denselben zur öffentlichen Kenntnis und, soweit dieses Sache der kantonalen Behörde ist, zur Vollziehung zu bringen.

Art. 5. Das schweizerische Eisenbahndepartement wird mit den weitem Vollziehungsanordnungen beauftragt.

Bern, den 20. Oktober 1917.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Schulthess.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Verzeichnis der dem vorstehenden Bundesratsbeschluss unterstellten Waldungen.

I. Gemeinde Nyon.

a. Rechts der Bahn:

Von km 0,340—0,870 „A la Morache“.

b. Links der Bahn:

Von km 1,930—2,990 „Le Vioz“.

II. Gemeinde Trélex.

a. Rechts der Bahn (unterhalb):

Von km 5,280—5,830 „A la Coline“.

b. Links der Bahn (oberhalb):

Von km 5,430—5,990 „En Reveyrulaz“, „A la Clerettaz“.

III. Gemeinde Genolier.

a. Rechts der Bahn:

Von km 8,890—8,400 „En Cromalebän“.
 „ „ 9,000—9,200 „Au bas des Côtes“, unterhalb.
 „ „ 9,590—9,620 „A la Joy“, unterhalb.
 „ „ 9,915—9,920 „Aux Sezeaux“.

b. Links der Bahn:

Von km 8,270—8,390 „En le Perraz“.
 „ „ 8,820—9,200 „Au bas des Côtes“, oberhalb.
 „ „ 9,590—9,700 „A la Sau“, oberhalb.
 „ „ 9,915—9,920 „Aux Sezeaux“.

IV. Gemeinde Arzier-le-Muids.

a. Rechts der Bahn:

Von km 11,180—11,220 „Le Chanay“, unterhalb.
 „ „ 11,675—11,690 „Les Cotteaux“, unterhalb.

Von km	12,200—12,260	„L'Essert à Forêt“, unterhalb.
„ „	12,260—12,480	„Les Taillées“, unterhalb.
„ „	12,480—12,780	„Les Taillées“, „Le Fyay“, unterhalb.
„ „	14,900—15,765	„Les Alleways“, oberhalb.
„ „	15,765—16,860	„Les Côtes de Genolier“, oberhalb.
„ „	17,140—17,230	„La Chèvrerie“, oberhalb.

b. Links der Bahn:

Von km	11,080—11,220	„Les Cliettes“, „Le Chanay“, oberhalb.
„ „	11,675—11,710	„Les Cotteaux“, oberhalb.
„ „	12,325—12,475	„Les Taillées“, oberhalb.
„ „	12,475—12,760	„Les Taillées“, oberhalb.
„ „	12,760—12,800	„Les Terres d'En Haut“, oberhalb.
„ „	14,900—15,765	„Les Alleways“, unterhalb.
„ „	15,765—16,860	„Les Côtes de Genolier“, unterhalb.
„ „	17,140—17,230	„La Chèvrerie“, unterhalb.

V. Gemeinde Givrins.

a. Rechts der Bahn (oberhalb):

Von km	17,230—18,100	„Les Côtes de Givrins“.
„ „	18,100—18,446	„Sous Monteret“.

b. Links der Bahn (unterhalb):

Von km	17,230—18,100	„Les Côtes de Givrins“.
„ „	18,100—18,446	„Sous Monteret“.

VI. Gemeinde St. Cergue.

a. Rechts der Bahn (oberhalb):

Von km	18,446—18,600	„En Crévaz Tzevaux“.
„ „	18,600—18,770	„Sous les Roches“.
„ „	18,770—18,900	„Es Poutes Fennes“.
„ „	18,900—18,940	„Au Passoir“.

b. Links der Bahn (unterhalb):

Von km	18,446—18,640	„En Crévaz Tzevaux“.
„ „	18,640—18,770	„Sous les Roches“.
„ „	18,770—18,900	„Es Poutes Fennes“.
„ „	18,900—18,940	„En Bournesaint“.
„ „	18,940—19,000	„A la Tepenettaz“.

VII. Strecke St. Cergue-La Cure.
(Gemeinden St. Cergue, Nyon und Givrins.)

a. Rechts der Bahn:

Von	km	19,260—19,270	„Au Crozat“.
„	„	19,500—19,685	„Très chez Noé“.
„	„	19,685—20,065	„En l'Essert“.
„	„	20,130—20,540	„Aux Cheseaux“.
„	„	20,540—20,990	„En Chenalette“.
„	„	20,990—22,200	„Crêt du Rosset“.
„	„	22,200—22,820	„Les Pralies“.
„	„	22,820—23,400	„Gouille de la Givrine“.
„	„	24,200—25,685	„Bois de la Givrine“.
„	„	25,685—26,000	„La Barone“.

b. Links der Bahn:

Von	km	19,270—19,370	„Au Crozat“.
„	„	19,675—19,755	„Très chez Noé“.
„	„	20,250—20,813	„Aux Cheseaux“.
„	„	20,445—20,540	„Aux Cheseaux“.



Bundesratsbeschluss betreffend die Nutzung der oberhalb und in der Nähe der Eisenbahn Nyon-St. Cergue-La Cure gelegenen Waldungen. (Vom 20. Oktober 1917.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.11.1917
Date	
Data	
Seite	501-506
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 542

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.